Gemeinde

Kolkwitz

Ortsteil

Krieschow

Bebauungsplan
„Erweiterung Biogasanlage Krieschow“

Satzungsfassung März 2019

Planungsbüro WOLFF
architektur- stadt und dorfplanung

Inhalt

1 Planungsgegenstand 2

2 Rahmenbedingungen 4

2.1 Bindungen 4
2.2 Planungen 5
2.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme 5
2.3.1 Erschließung 5
2.3.2 Nutzung 6
2.3.3 Umwelt 6

3 Planungskonzept / Festsetzungen 6

3.1 Vorhaben 6
3.2 Rechtsverbindliche Festsetzungen 8
3.2.1 Geltungsbereich 8
3.2.2 Verkehrsflächen 8
3.2.3 Art der baulichen Nutzung 9
3.2.4 Maß der Nutzung 10
3.2.5 Überbaubare Grundstücksflächen 11
3.2.6 Umweltrelevante / Grünordnerische Festsetzungen 11
3.2.7 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise 12

4 Umweltbericht 13

4.1 Einleitung 13
4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung 13
4.1.2 Übergeordnete Umweltschutzziele 14
4.2 Umweltwirkungen 17
4.2.1 Bestandsaufnahme 17
4.2.2 Prognose 20
4.2.3 Maßnahmen 24
4.2.4 Alternativen 27
4.3 Zusätzliche Angaben 27
4.3.1 Technische Verfahren 27
4.3.2 Überwachungsmaßnahmen 27
4.3.3 Zusammenfassung 28

5 Auswirkungen / Abwägung 29

5.1 Entwicklung aus dem FNP 29
5.2 Landesplanung 29
5.3 Umweltbelange 30
5.4 Sonstige Auswirkungen 32

6 Anhang 33

6.1 Verfahrensübersicht 33
6.2 Fundstellen / Rechtsgrundlagen 34
6.3 Quellen 35
6.4 Flächen- und Überbauungsbilanz 36
6.5 Pflanzliste 37

Anlagenverzeichnis 38

1 Planungsgegenstand

Aufgabe Anlass Ziel und Zweck

Die Gemeinde Kolkwitz verfolgt das Ziel, die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum zu unterstützen. Die Landwirtschaftsbetriebe müssen sich ständig an sich ändernde Randbedingungen anpassen, um am Markt erfolgreich zu sein und damit auch die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu sichern.

Ein wichtiges „Standbein“ für das im Ortsteil Krieschow ansässige Unternehmen „Agrar GmbH Cottbus-West“ ist bereits die Nutzung der bei der Tierproduktion anfallenden Gülle zur Erzeugung von Biogas.

Entsprechende Lagerkapazitäten sind am Standort bereits in Nutzung. Diese sollen nunmehr in einem ersten Bauabschnitt im Zuge der Erweiterung der Milchviehanlage aufgestockt werden. Damit kann der erhöhte Gülleanfall aufgefangen werden. Die Biogasproduktion kann auf > 2,3 Mill. Nm³/a erhöht werden.

Am Standort sind zusätzlich zwei gasdichte Gärrestlager zu errichten. Die Bestehenden Anlagen bleiben in Betrieb.

Diese Alternative zum Ausbringen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist gleichzeitig ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Umwelt.

Zusätzlich sollen, auf der Grundlage der Energiekonzeption der Gemeinde, mit der Reserven für eine zukünftige Entwicklung im Zusammenhang mit der Biogaserzeugung (z. B. für weitere Lager- und Verarbeitungskapazitäten, Anlagen zur Fernwärmeversorgung, …) geschaffen werden.

Im Zuge der Planaufstellung sollen die Erschließungssituation und die innerbetrieblichen Wegebeziehungen neu geordnet werden. Der öffentliche Weg, der das Betriebsgelände durchtrennt, stört z. B. die Betriebsabläufe und stellt ein Sicherheitsrisiko dar.

Die Gemeinde unterstützt die Entwicklungsabsichten des Unternehmens.

Für das Erweitern der Tierbestände ist im Rahmen der bestehenden Rechte (ohne Planung durch die Gemeinde) zulässig. Die Veränderungen an der bestehenden Biogasanlage erfordern nur eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Für das Erweitern der Lagerkapazitäten müssen allerdings die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Gemeinde geschaffen werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte umweltgerechte Standortentwicklung geschaffen werden.

Ziele 2. Entwurf Beschluss 12.12.17

Auf Grund der Ergebnisse der Beteiligung zum ersten Entwurf und vorliegender Erfahrungen bei der Umsetzung der Energiekonzeption der Gemeinde wird die Fläche für eine spätere Erweiterung des Standortes reduziert. Im Interesse des Landschaftsbildes wird die Höhenentwicklung der möglichen Bauten reduziert. Die Naturschutzmaßnahmen werden an die geänderten Bedingungen angepasst.

Erforderlichkeit

Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das konkrete Vorhaben Erhöhung der Lagerkapazitäten für die Gülle kann unter den gegebenen Umständen nicht umgesetzt werden, weil der Geltungsbereich dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Das betrifft auch die in einem weiteren Bauabschnitt vorgesehenen späteren Vorhaben zur Umsetzung der Energiekonzeption der Gemeinde Kolkwitz für den OT Krieschow.

Baugenehmigungen können unter den gegebenen Umständen für diese Vorhaben gegenwärtig nicht erteilt werden. Anlagen zur Abfalllagerung oder zur Energieerzeugung sind im Außenbereich nicht privilegiert.

Ohne eine Planung durch die Gemeinde könnte unter der Voraussetzung, dass die

rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, dennoch die durch den Landwirtschaftsbetrieb geplante Erweiterung der Tierkapazitäten erfolgen.

Aufgabe

Um die Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird für das betroffene Gebiet ein Planverfahren eingeleitet und ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt.

Mit einer anderen Baurecht schaffenden Satzung können die Ziele nicht optimal verwirklicht werden.

Verfahren Normalverfahren

Der Bebauungsplan wir im „Normalverfahren“ aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2016 gefasst.

Die vorliegende Fassung ist die Schlussfassung des B-Planes.

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Fachgesetze beachtet (Einzelheiten siehe Anhang).

BauGB (2017)

Das Verfahren wird gem. § 233 i. V. m. § 245c BauGB (2017) auf der Grundlage der Fassung des BauGB zu Ende geführt, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtsverbindlich war.

Plangebiet

Das Vorhaben soll auf einem Gelände errichtet werden, welches unmittelbar im Südosten an die bestehende Stallanlage anschließt und teilweise bereits für die Biogaserzeugung bzw. die Lagerung genutzt wird.

Zusätzlich werden die Außenbereichsflächen bis zum Waldrand im Osten einbezogen.

Änderung 2. Entwurf

Mit dem 2. Entwurf in der Fassung vom Januar 2018 wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss reduziert. Im Süden fallen Flächen (Flurstück 1203), die nicht verfügbar sind raus.

Geltungsbereich

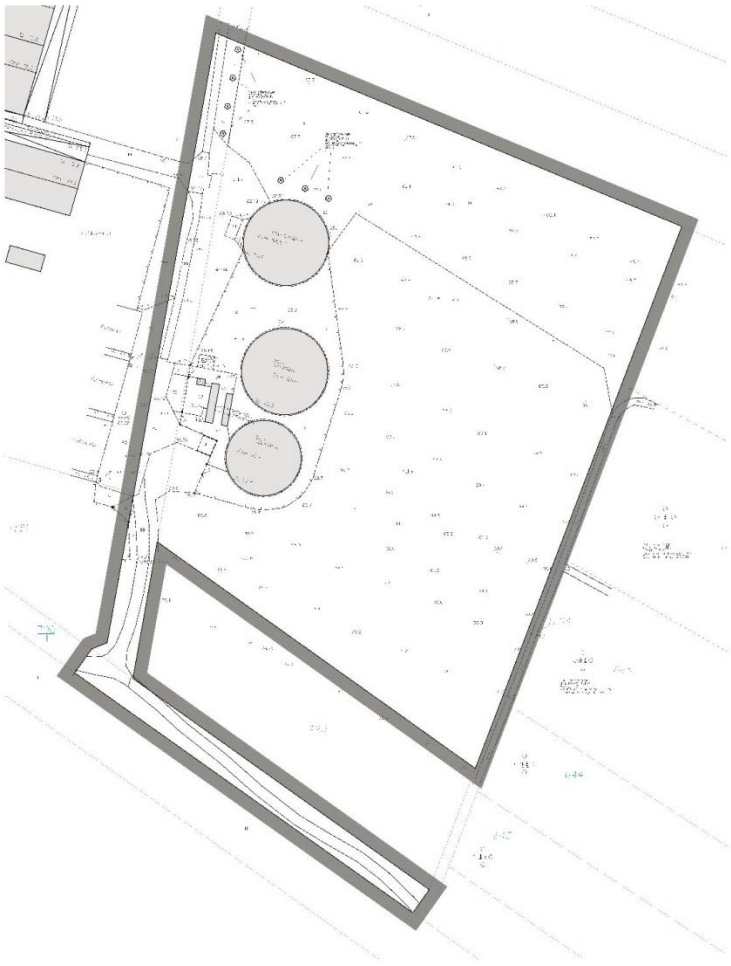

Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortslage Krieschow. Er umfasst eine Fläche von rund 3,72 ha. Die Entfernung Plangebietsgrenze zu den nächst gelegenen Wohngrundstücken unmittelbar nördlich der Stallanlage beträgt im Minimum rund 400 m.

Betroffen sind die Flurstücke 700/1 (tw.), 1601(tw.) und 1202 (tw.) der Flur 2 der Gemarkung Krieschow.

Das Flurstück 1203, welches ursprünglich im Geltungsbereich lag, könnte zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf über ein separates B-Plan-Verfahren als Baufläche mobilisiert werden (Reservefläche).

Plan- und Kartengrundlage

Die Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten Lageplan angefertigt.

Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung.

Zusätzlich werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bindungen

Nachfolgend werden die Randbedingungen, die für die Planung bindend und deshalb im Rahmen der Abwägung nicht oder kaum zu überwinden sind (Bindungen) zusammengefasst.

Umweltbelange

Umweltbelange, die zwingend zu beachten sind, wie z. B.

- Schutzgebiete
- Biotope
- Gehölzschutz
- Wasserschutzgebiete
- Denkmale

sind im Umweltbericht zusammengestellt.

Altlasten

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 Abs. sowie § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Die Vorhabenfläche ist im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG nicht altlastverdächtig.

Bergrecht

Der Planungsbereich liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Erlaubnisfeldes Forst (Feldesnummer: 11-1563).

Rechtsinhaber der bis zum 13.03.2019 gültigen Erlaubnis Forst, die der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die

CEP Central European Petroleum GmbH
Rosenstraße 2
10178 Berlin.

Für die Erlaubnis liegen derzeit keine Betriebsplanzulassungen vor.

Kampfmittel

Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für die Fläche des o. g. Vorhabens nicht bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist daher nicht erforderlich.

Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. Teil I, S. 215) bekannt.

Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Sonstige Bindungen

Sonstige Rechte und Bindungen, die zu beachten wären, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt (2. Entwurf) nicht bekannt.

2.2 Planungen

Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten.

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBI. I S. 235)Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBI. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009

Energiekonzeption Kolkwitz

Kolkwitz hat sich ein Energiekonzept gegeben, in dem u. a. auch Maßnahmen für den OT Krieschow vorgesehen sind.

Nachbargemeinden

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

2.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.3.1 Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Anlagenstandortes ist gesichert. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Landesstraße L 49 über die Kreisstraße K 7132, die Gemeindestraße im Süden bzw. über private Wege innerhalb der benachbarten Stallanlage.

Das Plangebiet ist durch einen bisher öffentlichen Weg (Flurstück 1601) von der benachbarten und funktionell verbundenen Stallanlage getrennt. Es besteht wegen des Werkverkehrs eine Gefahrenquelle.

Stadttechnik

Die benachbarte „Agrar GmbH Cottbus-West“ ist trink- und schmutzwasserseitig über die Straße „Flachsweiche“ erschlossen. Es bestehen Kundenverhältnisse der LWG mit der Agrar GmbH für die Lieferung von Trinkwasser und die Ableitung von Schmutzwasser.

Der Trinkwasserhausanschluss für die Agrar GmbH endet in einem Schacht nahe der Hausnummer Flachsweiche 3.

In der Straße „Flachsweiche“ gibt es zwei Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser in Richtung des vorhandenen Freispiegelkanals 200 Stz.

Für die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann der vorhandene Anschluss der benachbarten Milchviehanlage an das öffentliche Netz herangezogen werden.

Eine direkte Versorgung des Bebauungsplangebiets aus dem öffentlichen Netz ist nicht möglich.

Die Löschwasserversorgung für den Bereich ist durch das vorhandene Löschwasserbecken der Milchviehanlage gewährleistet. Löschwasser kann nicht aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden.

Das anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

Die Elektroversorgung ist über einen Anschluss an das vorhandene öffentliche Versorgungsnetz möglich.

2.3.2 Nutzung

Art der Nutzung

Das Umfeld des Plangebietes wird im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald, geprägt.

Westlich schließt sich eine Milchviehanlage an.

Nördlich (Abstand ca. 550 m) und nordwestlich (Abstand ca. 700 m) liegt das Dorf Krieschow, welches durch Wohnnutzung geprägt ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen bereits einige Anlagenteile der Biogasanlage, die erweitert werden soll. Die bereits bestehenden Anlagen (Biogasanlage und Güllebehälter), sind funktionell mit der Stallanlage verbunden.

Der Großteil des Areals des Plangebietes ist intensiv genutzte Ackerfläche, die bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Maß der Nutzung

Die Flächen des Geltungsbereiches sind größtenteils unbebaut. Versieglungen sind nur durch die vorhandene Bebauung und die Verkehrswege verursacht.

Die drei im Plangebiet vorhandenen Behälter weisen eine Höhe von bis zu rund 15 m auf.

2.3.3 Umwelt

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

3 Planungskonzept / Festsetzungen

3.1 Vorhaben

Vorhaben (1. BA)

Der Betreiber der bestehenden Biogasanlage beabsichtigt die Errichtung neuer Gärrestlager im Anschluss an die bestehende Biogasanlage. Es werden zwei zusätzliche Garrestlager errichtet.

Reservefläche

Der B-Plan soll für spätere Vorhaben im Zusammenhang mit der Biogaserzeugung oder davon unabhängige Anlagen Reserveflächen vorhalten, um Vorhaben des Energiekonzeptes der Gemeinde umsetzen zu können.

Vorhabenplan 1. BA

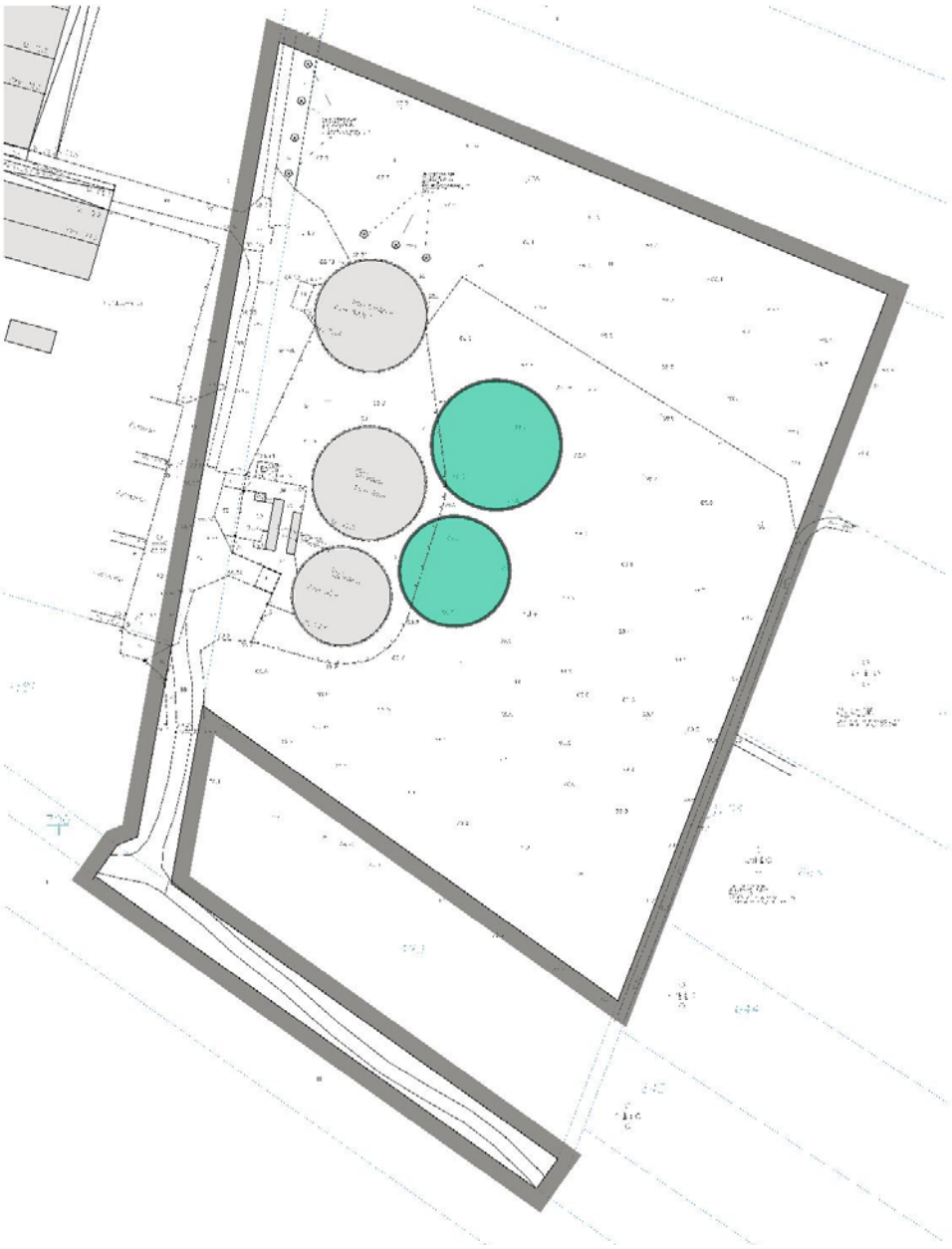

Erschließung Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt, wie die der Stallanlage, über die bestehenden Verbindungen bis hin zur nahen Landesstraße L 49. Die Trassen berühren die Masse der Wohnbebauung im Dorf nicht.

Die stadttechnische Ver- und Entsorgung wird über die bestehenden Anlagen der angrenzenden Milchviehanlage gewährleistet.

Stadttechnik

Eine direkte Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz ist nicht möglich (und nicht erforderlich).

Hinsichtlich Schmutzwasserentsorgung liegt folgende Äußerung der LWG vor.

> *Sollte eine Erweiterung der Trinkwasserkundenanlage für das Bebauungsplangebiet erfolgen und damit hier häusliches Schmutzwasser anfallen, ist dieses Schmutzwasser über eine Erweiterung der Grundstücksabwasseranlage der Agrar GmbH der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Flachsweiche (Schmutzwasserkanal 200 Stz.) zuzuführen. Hier gilt der § 3 der Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz („Anschluss- und Benutzungszwang").*
>
> *Es sind im Rahmen der Vorhabenplanung die gesetzlichen Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen zu beachten.*

Löschwasser für den Grundschutz ist aus unseren Wasserverteilungsanlagen im betreffenden Bereich nicht verfügbar. Es sind vom Netz der LWG unabhängige Lösungen vorhanden und wenn erforderlich, zu erweitern.

3.2 Rechtsverbindliche Festsetzungen

3.2.1 Geltungsbereich

Abgrenzung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1201
- im Osten durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1204
- im Süden durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1203 bzw. 641 und
- im Westen durch die Flurstücksgrenze zu den Flurstücken 1599 und 1181

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte weitgehend entsprechend den Flurstücksgrenzen.

Planzeichnung

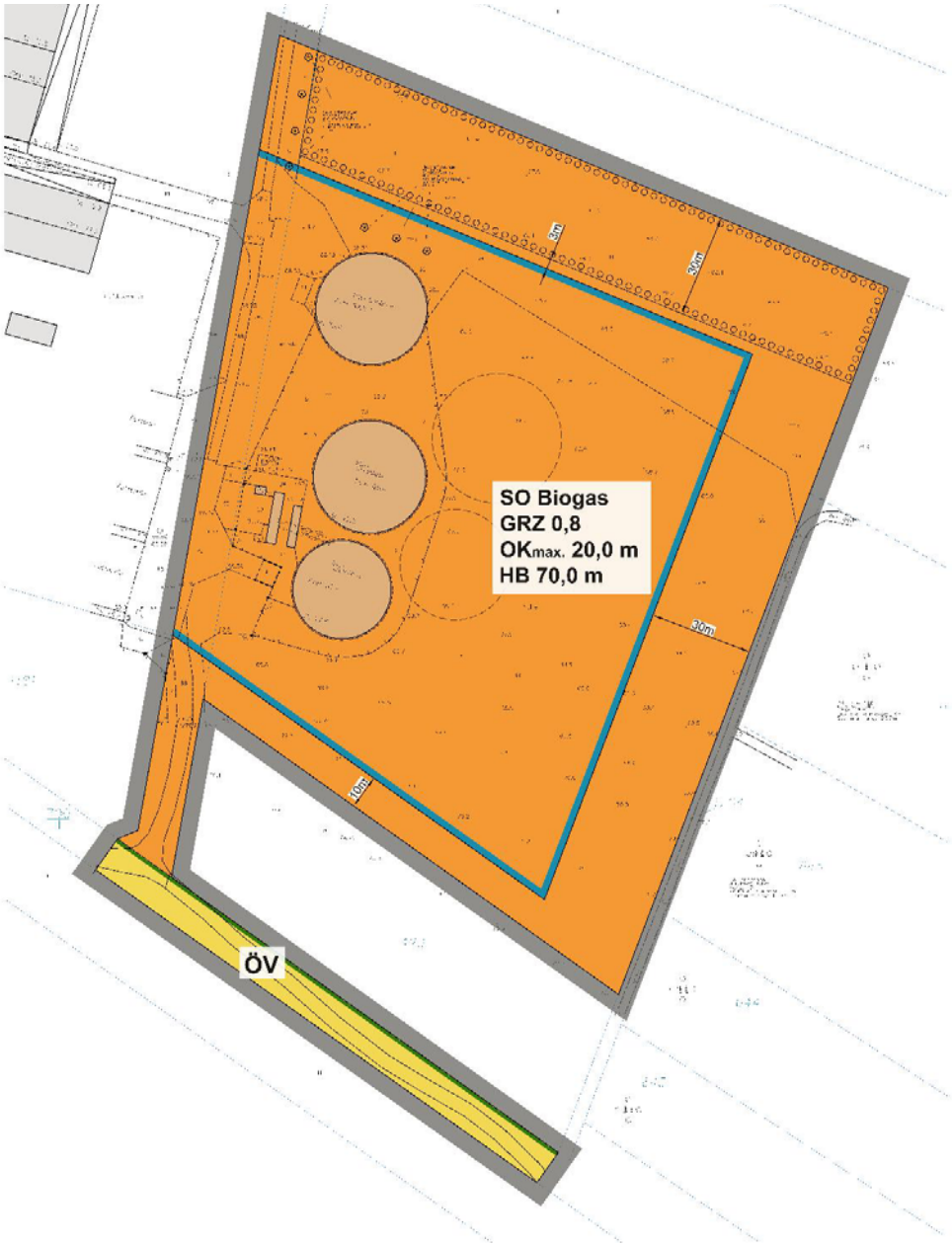

3.2.2 Verkehrsflächen

Vorbemerkungen

Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks der Stallanlage und der Biogasanlage wird über die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie die innerbetrieblichen

Wege gewährleistet.

Im Süden ist ein Teil des „Limberger Weges“ Bestandteil des B-Planes. Die Fläche wird entsprechend als **öffentliche Straßenverkehrsfläche (ÖV)** festgesetzt**.**

Der Teil des Weges „Flachsweiche 2“, Flurstück 1601, der das Betriebsgelände durchschneidet soll zukünftig nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung stehen. Es ist eine Teileinziehung des Weges vorgesehen. Die Wege können weiter betriebsintern genutzt werden.

Die Verkehrsflächen werden von den Baugrundstücken und den übrigen Flächen durch die **Straßenbegrenzungslinie** abgegrenzt. Sie bildet die Flurstücksgrenze zwischen der privaten Baufläche und dem öffentliche Straßengrundstück.

Die Lage Straßenbegrenzungslinien folgt den bestehenden Flurstücksgrenzen.

Die Darstellung der Verkehrsfläche ist also nicht mit der Fahrbahn identisch sondern umfasst den gesamten Straßenraum einschließlich Straßenbegleitgrün. Details innerhalb der Verkehrsfläche / des Straßengrundstücks (wie die Aufteilung in Fahr- oder Gehbahn, Straßenbegleitgrün o. dgl.) regelt der B-Plan nicht.

3.2.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet

Die Gemeinde wird den Standort als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) nach § 11 BauNVO entwickeln. Die Voraussetzungen sind gegeben.

Sonstige Sondergebiete sind dann festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den Gebieten nach §§ 2-10 wesentlich unterscheidet (durch die baulichen Anlagen oder die besondere Nutzung). Derartige Gebiete sind auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet, der auch einer organisatorischen Zusammenfassung bedarf.

Allgemein handelt es sich um Anlagenkomplexe, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind. Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf. Die Liste ist allerdings nicht abschließend.

Zweckbestimmung

Die Gemeinde als Planungsträger muss bei Sondergebieten, abweichend von den übrigen in der BauNVO aufgeführten Baugebieten, die Inhalte selbst bestimmen. Sie hat die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Die Zweckbestimmung (bei den Baugebietsnormen nach den §§ 2-9 jeweils in den Abs. 1 formuliert) charakterisiert das SO allgemein.

Sie muss so klar bestimmt sein, dass die Entwicklungsrichtung des Baugebietes eindeutig festgelegt ist. Erst aus der Bestimmung der Zweckbestimmung des Baugebietes lassen sich die Maßstäbe und Grenzen für die Anwendbarkeit des § 15 BauNVO und für die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie die Möglichkeit von Befreiungen und das Zulassen von Ausnahmen im Bauantragsverfahren entnehmen.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes deckt im vorliegenden Fall die gesamte Bandbreite der Erzeugung und -verwertung alternativer „umweltfreundlicher“ Energien auf der Basis von in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden oder erzeugten Stoffen (Biomasse) ab.

Sie schließt, neben dem Energieträger Biogas, auch andere alternative nachwachsenden Energieträger (wie z. B. Holzschnitzel,) ausdrücklich ein.

Die entsprechende Bandbreite wird durch den Begriff „vorwiegend“ dokumentiert.

Eingeschlossen ist die Lagerung bzw. Speicherung und Verarbeitung von Ausgangsstoffen, sowie von Zwischen-, Rest- und Endprodukten.

Die Zweckbestimmung umfasst auch Bau und Betrieb von Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der Energie.

Entsprechend dem Energiekonzept soll der Standort sich auch zum Ausgangspunkt für eine Wärmenahversorgung für den OT Krieschow entwickeln können.

Nicht Gegenstand ist allerdings die Nutzung von Sonnenenergie oder Wind zur Strom oder Wärmeerzeugung.

Die enge Verbindung der Fläche zum „normalen“ Landwirtschaftsbetrieb ist beachtet. So dient das Lagern von Gülle und Reststoffen auch dem Landwirt. Grundsätzlich soll das Nutzen von Teilen der Fläche für den „normalen“ Landwirtschaftsbetrieb nicht generell ausgeschlossen werden. Stallanlagen sind allerdings nicht vorgesehen.

Entsprechend enthalt die Festsetzung zur Art der zulässigen Nutzungen eine entsprechende Ausnahmeregelung.

Festsetzung 1 Zweckbestimmung

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Erzeugung von Gas aus Biomasse sowie der Lagerung und Verarbeitung von Produkten im Zusammenhang mit dieser Energieerzeugung.

Art der Nutzung

Die Festsetzungen zur **Art der Nutzung** bestimmen den Katalog der im SO-Gebiet konkret zulässigen und ausnahmsweise zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen.

Festsetzung 2 Art der Nutzung

Allgemein zulässig sind Anlagen für die Energieerzeugung aus Biomasse sowie Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der gewonnenen Energie. Weiterhin sind Anlagen zur Lagerung bzw. Speicherung sowie zur Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangs-, Zwischen- und Reststoffe zulässig.

Neben den allgemein zulässigen Nutzungen sind Ausnahmen sinnvoll, um die Planungsziele verwirklichen zu können.

Festsetzung 3 Ausnahme

Als Ausnahme sind Gebäude und Anlagen zur Erzeugung oder Lagerung sowie zur Be- und Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Produkte zulässig. Weiterhin sind Gebäude und Anlagen zum Abstellen und zur Wartung von Maschinen und Geräten als Ausnahme zulässig. Ausnahmen sind nur soweit zulässig, wie von diesen keine erheblichen Störungen ausgehen.

Nebenanlagen Stellplätze und Garagen

Da die Zulässigkeit von Nebenanlagen, sowie von Stellplätzen und Garagen in den Baugebieten in §§ 12 und 14 BauNVO geregelt ist und Abweichungen bzw. Einschränkungen zu dieser Vorgabe nicht erforderlich sind, werden keine speziellen Festsetzungen zu diesen Anlagen getroffen. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist letztlich die Zweckbestimmung.

3.2.4 Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt.

Der § 17 BauNVO kennt Obergrenzen für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung in den verschiedenen Baugebieten. Für sonstige SO-Gebiete liegt die Obergrenze bei 0,8.

Grundfläche

Der Überbauungsgrad wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. Um eine optimale Nutzung der Grundstücksfläche zu ermöglichen, wird die **GRZ** mit **0,8** festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlage

Die Festsetzung der zulässigen Höhen beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild.

Die Festsetzung der maximalen Höhe bezieht sich auf die oberste Kante der jeweiligen baulichen Anlagen nicht auf darüber hinausragende technische Zubehöranlagen sehr untergeordneter Dimension.

Im vorliegenden Fall sind betriebsbedingt hohe Anlagen erforderlich. Die bestehenden

bzw. die konkret geplanten Anlagen erreichen bereits eine Höhe über 15 m.

Um für die Zukunft Spielräume zu sichern, wird die Höhe mit maximal 20,0 m (**OK max. 20,0 m**) festgesetzt.

Höhenbezug

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs.1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist das vorhandene Gelände, welches sich im Geltungsbereich zwischen rund 68 m und rund 70 m bewegt. Als Höhenbezug wird deshalb 70,0m (**HB 70,0 m**) bestimmt.

Höhenbezugssystem

Das lokale Höhenbezugssystem ist DHHN 92.

3.2.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Vorbemerkungen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt.

Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung der Hauptbaukörper möglich ist. Außerhalb dieser Flächen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen zulässig, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z. B. Garagen bis zu einer bestimmten Größe).

Die BauNVO bestimmt abschließend, mit welchen Mitteln die überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan bestimmt werden kann, nämlich durch Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Baugrenzen

Im Plangebiet wird die überbaubare Fläche durch **Baugrenzen** (zeichnerisch) definiert. Zur offenen Landschaft im Süden ist sie in einem **Abstand von 10 m,** zur Pflanzfläche in einem **Abstand von 3 m** und zum **Wald von 30 m** eingeordnet.

In Richtung der bestehenden Stallanlage wird auf eine Baugrenze verzichtet, so dass das Plangebiet praktisch Bestandteil des Grundstückes des Landwirtschaftsbetriebes sein wird.

3.2.6 Umweltrelevante / Grünordnerische Festsetzungen

Vorbemerkungen

Das Erfordernis, „grünordnerische Festsetzungen“ in den B-Plan aufzunehmen, ergibt sich aus der Erfüllung den Forderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sowie den städtebaulichen bzw. den freiraumplanerischen Zielen der Gemeinde.

Mehr oder weniger sind, den Umständen entsprechend, alle Festsetzungen, die nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden können, für die Grünordnung relevant. Von besonderer Bedeutung sind allerdings die Nr. 20 und 25.

Im vorliegenden Fall wird im Norden des Plangebietes eine Pflanzfläche zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Flächen nach Nr. 25 werden im B-Plan mit dem Planzeichen 13.2.1 (Pflanzgebote) der PlanzV festgesetzt. Die entsprechenden Gebote werden durch Text bestimmt.

Festsetzung 4 Pflanzgebot

Innerhalb der mit dem Planzeichen 3.2.1 der PlanZV festgesetzten Fläche sind insgesamt 30 Bäume und auf mindestens 5.000 m² dieser Fläche 2.000 Sträucher zu pflanzen. Zu verwenden sind Arten der Pflanzliste.

Die zu verwendenden heimischen standortgerechten Gehölze sind der Pflanzliste zu entnehmen.

3.2.7 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen sind nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Hinweise betreffen die Vorhabenplanung bzw. Realisierung von Vorhaben.

Deckelung Ammoniakemission Reservefläche

Der erste Bauabschnitt zur Erweiterung der Biogasanlage beinhaltet die Errichtung von zwei Gärrestlagern mit einer gasdichten Abdeckung. Damit kommen zum Bestand keine maßgeblichen Emittenten hinzu.

Zu beachten ist auch, dass durch Vorhaben, die auf der „Reservefläche“ realisiert werden, dass zusätzliche Emissionen von Ammoniak grundsätzlich auszuschließen sind.

Bodendenkmale

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfahle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg- KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Vorhaben

Direkt an die Milchviehanlage angrenzend, befindet sich eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Biogasanlage.

Der Betreiber der Biogasanlage beabsichtigt die Änderung dieser Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Gärrestlager sowie die Erhöhung der Inputstoffmengen und die Erhöhung der Biogasproduktion.

Reservefläche

Zusätzlich zum konkreten Vorhaben (1. BA) sollen Reserveflächen für eine spätere Weiterentwicklung vorgehalten werden.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage findet ausschließlich auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen statt. Es werden dort in einem ersten BA zwei gasdichte Garrestlager errichtet.

Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung werden ordnungsgemäß behandelt. Die im Wesentlichen anfallenden Reststoffe aus der Anlage sind: Altöl, Aktivkohlefilter, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung sowie der Gärrest.

Altöl und Aktivkohlefilter werden wie bisher an autorisierte Unternehmen in dazu zugelassenen Behältern zurück gegeben.

Der in der Biogasanlage entstehende Gärrest wird in den Gärrestlagern bis zur ordnungsgemäßen Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischengelagert.

Für die Verwertung stehen dem Landwirt ausreichend Flächen zur Verfügung.

Kumulation

Der Vorhabenträger beabsichtigt ebenfalls die Änderung der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Anlage zum Halten von Rindern durch die teilweise Änderung der Tierplätze, die Erhöhung der Tierplatzzahl sowie die Umnutzung einer Bergehalle zu einem Kälberstall.

Die Maßnahmen in der Stallanlage sind nicht Gegenstand des B-Planes.

Sie sind in die begleitenden Umweltuntersuchungen allerdings eingeflossen. Damit ist das Gebot, die Umweltwirkungen eines Projektes kumulativ zu betrachten, erfüllt.

Die Vorbelastungen aus dem Bestand, dem geplanten ersten Bauabschnitt (1. BA) und der „Reservefläche“ sind berücksichtigt. Weitere Planungen im Umfeld, die kumulativ zu beachten wären, sind nicht bekannt.

B-Plan

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die anstehende Erweiterung der Biogasanlage und für spätere Erweiterungen geschaffen werden.

Der B-Plan geht damit über den Umfang des konkreten Vorhabens hinaus.

Plangebiet

Die vorhandene Biogasanlage liegt in der Gemarkung Krieschow, Flur 2. Die Anlage befindet sich ca. 700 m östlich bzw. ca. 550 m südöstlich von der Ortslage Krieschow.

Das Plangebiet grenzt direkt an die bestehende Milchviehanlage an. Die beiden Gärrestlager werden im direkten Anschluss an die vorhandenen Lagerbehälter eingeordnet.

Mit dem konkreten Vorhaben und den Optionen des B-Planes kommt es potenziell zu folgenden Auswirkungen auf die Umwelt.

- Neuversieglung
- Veränderungen des Landschaftsbildes
- Veränderungen des Wasserhaushaltes
- Schadstoffausstoß
- Lärm
- Lebensraumveränderungen und -verlust

Die baubedingten Auswirkungen für den 1. BA sind beachtet. Die für die „Reservefläche“ können im Rahmen der Aufstellung des B-Planes nicht ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) wurden die Unterlagen für die Anlagengenehmigung des 1. BA erarbeitet. Das Bauvorhaben ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig.

Die für die Antragstellung erforderlichen Beiträge für die Umweltprüfung liegen vor und werden auch für die Umweltprüfung für die B-Plan-Ebene herangezogen.

Diese Unterlagen werden durch Beiträge für die Betrachtungsebene Bebauungsplan ergänzt.

Im Anhang ist eine Übersicht über die vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge beigefügt.

Die Fachbeiträge wurden zum Stand 1. Entwurf in der Fassung vom Juni 2017 ausgearbeitet. Die Änderungen des B-Planes, die mit der Fassung vom Januar 2018 erfolgt sind, sind nicht Gegenstand der Fachbeiträge. Das ist für die Umweltprüfung aber nicht relevant, da die Änderungen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausschließlich für die Angebotsplanung auf der „Reservefläche“ führen. Die Aussagen der Fachbeiträge zu dieser Fläche sind deshalb „naturgemäß“ relativ allgemein. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden sich auf Grund der verringerten Baufläche ebenfalls verringern. Es ist also sichergestellt, dass die Aussagen der Fachbeiträge auf den aktuellen Entwurf übertragen werden können.

Zusätzliche Untersuchungen werden nicht angestellt, da die vorliegenden Informationen für die Bestandserfassung, -bewertung und die Beurteilung der Auswirkungen des B-Plans ausreichend sind.

Naturräumliche Einordnung

Das Untersuchungsgebiet kann naturräumlich dem Übergangsbereich zwischen dem Luckau-Calauer Becken als nördlichen Bereich des Lausitzer Becken- und Heidelandes und der Malxe-Spree-Niederung bzw. den Cottbuser Schwemmsandflächen als Teil des Spreewaldes zugeordnet werden (Meynen, 1961 und Scholz, 1962).

Das Luckau-Calauer Becken als Teil des Lausitzer Becken- und Heidelandes stellt einen Ausschnitt aus dem Altmoränengebiet des Norddeutschen Flachlandes dar und liegt im Bereich der Saale- und der Weichselvereisung.

Es ist durch flachwelliges bis ebenes Gelände mit verschiedenen flachen, zum Teil feuchten Senken gekennzeichnet.

Die Ausbildung der heute vorherrschenden topografischen Gegebenheiten wird hauptsächlich auf die beiden letzten Eiszeiten zurückgeführt.

Aus Umweltsicht sind folgende Festsetzungen des B-Planes relevant.

- Art der Nutzung – Sondergebiet für die Erzeugung von Energie aus Biomasse
- Festsetzung einer GRZ von maximal 0,8
- Begrenzung der Höhe auf 20 m über Gelände

4.1.2 Übergeordnete Umweltschutzziele

Fachgesetze und Vorschriften

In folgenden werden die mehrere Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert

- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt zu beachten,
- die Vermeidung von Emissionen und den Schutz vor Immissionen,
- den sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden,
- die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung

und „ersetzt“ hier die Anwendung des UVP-Gesetzes.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) fordert den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Verein mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Ein besonderes Gewicht erhält der § 44 BNatSchG mit seinen artenschutzrechtlichen Verboten. Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.

Im Folgenden werden die im Wesentlichen nur einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt, die im vorliegenden Fall von Belang sind.

Schutzgut Mensch

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll. Das Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben.

Orientierungswerte

Baugebiet	Tagwert	Nachtwert
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50 dB(A)	40 bzw. 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55 dB(A)	55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	60 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60 dB(A)	50 bzw. 45 dB(A)
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 bzw. 50dB(A)
Sonstige schutzbedürftige Sondergebiete (SO)	45 bis. 65 dB(A)	35 bis. 65 dB(A)

Industriegebiete (GI)	keine Angabe	keine Angabe

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm (und vergleichbaren) gelten.

Im vorliegenden Fall sind die Werte für Wohngebiete relevant.

Für Geruchsimmissionen ist die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie –GIRL-) zu beachten.

Schutzgut Boden

Das Bundesbodenschutzgesetz soll die Funktionen des Bodens nachhaltig sichern oder wieder herstellen und ihn so vor schädlichen Bodenveränderungen schützen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zu beachten sind dabei auch die Nutzungsfunktionen des Bodens als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weiterhin wird die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten gefördert.

Schutzgut Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt die Grundsätze zum Umgang mit dem Wasser. Darauf aufbauend wurden in den Ländern Landeswassergesetze erlassen, die das Bundesrecht untersetzen.

Schutzgut Klima / Luft

Auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) widmet sich die geltende Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft insbesondere der Reinhaltung der Luft.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Fachpläne nach dem Umweltrecht, die zu beachten wären, sind nicht bekannt. *Fachpläne*

Im maßgeblichen Untersuchungsraum der Planung bestehen keine Wasserschutzgebiete. *Wasserrecht*

Ausgewiesene oder zur Ausweisung vorgesehene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG) befinden sich nicht direkt am Vorhabensstandort. *Schutzobjekte Naturschutz*

Das nächste FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ beginnt etwa 2,4 km östlich. Das SPA DE 4151-421 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ beginnt in etwa 2,2 km nördliche Richtung.

Sonstige Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet. Das sind insbesondere.

- Naturschutzgebiet (NSG) „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ca. 2,4 km östlich *NSG*
- Naturschutzgebiet (NSG) „Putgolla“ ca. 4, 9 km

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biosphärenreservat Spreewald“ ca. 2,2 km nördlich *LSG*
- Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“ beginnt in ca. 3,2 km südöstlich

Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geomorphologische Sonderformen mit Bedeutung als Zeuge erdgeschichtlicher Prozesse oder dgl. sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. *Sonstige*

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht zu betrachten. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, ebenso keine archäologisch bedeutenden Landschaftsteile.

Berücksichtigung

Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen.

4.2 Umweltwirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme

Vorbemerkungen

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Wirkungsgefüge erfolgen die Eingriffsermittlung und das Bestimmen der notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des Naturschutzrechts.

Lebensraum, Tiere, Pflanzen,

Nachfolgend sind die im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Biotope dargestellt.

Biotope / Lebensräume (Quelle ECO-CERT)

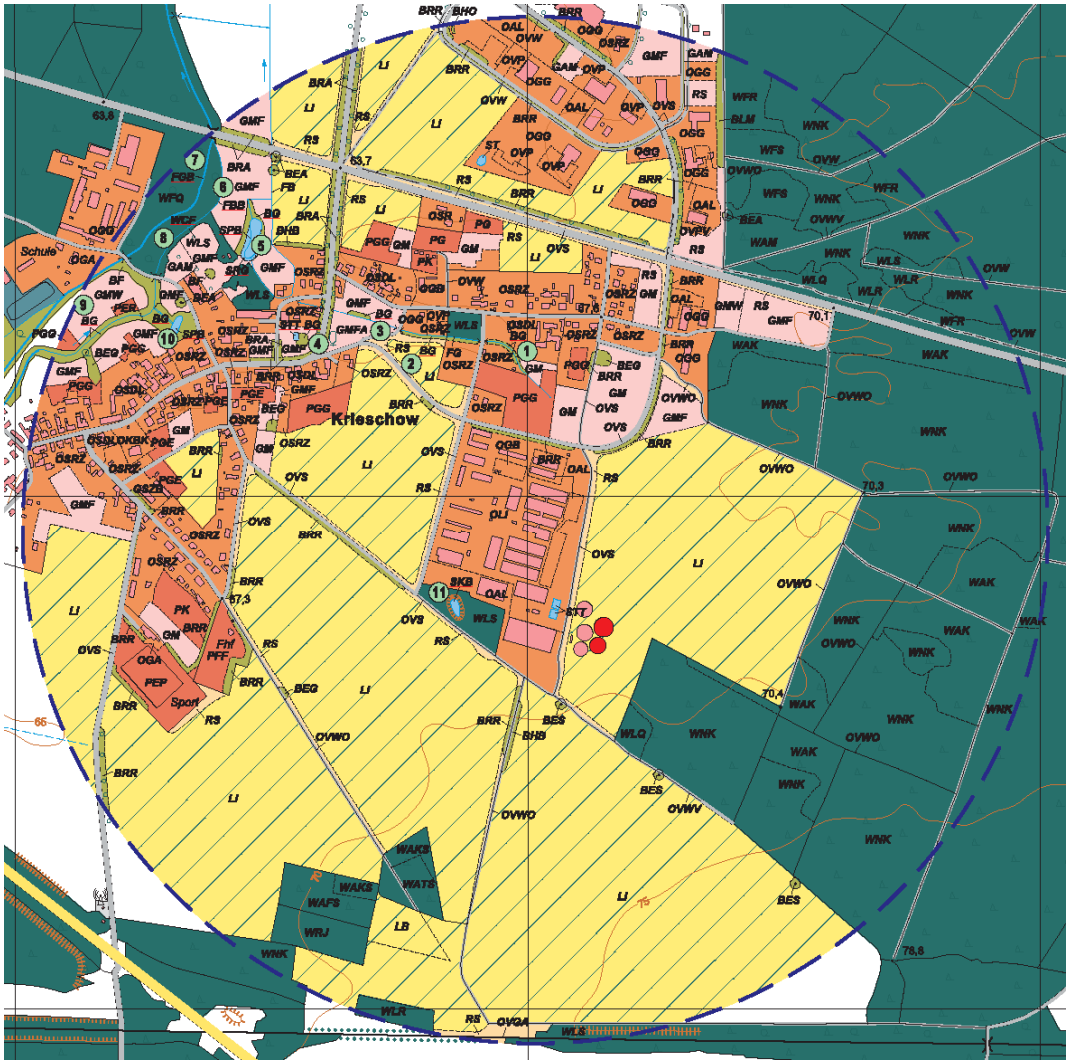

Das Plangebiet wird durch Intensivacker geprägt. Einzelheiten können den Fachbeiträgen entnommen werden.

Siedlungs- und Verkehrsflächen sind in der Legende nicht ausgewiesen.

Besonderer Artenschutz

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), der der Begründung beigefügt ist, ist der Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten umfangreich erläutert (dazu siehe Anhang zum ASB Tabelle 2).

Nachfolgend sind aus Sicht des besonderen Artenschutzes die relevanten Arten zusammengefasst.

- Zauneidechse
- Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus)
- Vögel (Neuntöter, Sperbergrasmücke, Haubenlerche, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, daneben weitere „weit verbreitete Arten ohne besondere Habitatansprüche“)

- Moorfrosch

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde für Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe keine Prüfrelevanz festgestellt.

Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage nicht erforderlich.

Hinsichtlich der übrigen Tierarten ergeben sich auf Grund der intensiven Ackernutzung keine Besonderheiten. *Tiere*

Die Pflanzenwelt wird durch die jeweilige Ackernutzung bestimmt. *Pflanzen*

Im Plangebiet finden sich gem. LBP folgende Bodenarten: Antorf, humoser Sand sowie Sand, (Torfmineralisierung bis zum Zustand der Vererdung). *Boden*

Diese werden als Boden mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Durch die bereits bestehende Biogasanlage sind rund 0,25 ha der Fläche des Plangebietes bereits überbaut.

Im Geltungsbereich bestehen keine stehenden und fließenden Gewässer. *Wasser*

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im Betrachtungsbereich abgeschlossen. Der Ist-Wasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter beträgt im mittleren stationären Endstand +59,0 m NHN.

Fließgewässer sind nur außerhalb nordwestlich in Form von naturnahen, beschatteten Gräben (FGB), naturnahen, beschatteten Bächen und kleinen Flüssen (FBB) und Bächen und kleinen Flüssen (FB) vorhanden.

Innerhalb des unmittelbar südwestlich angrenzenden Waldes befindet sich ein mit Eichen umstandenes Kleingewässer. Dieses Kleingewässer wurde 2006 im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen des „Windparks Eichow“ zur Stärkung der Fledermauspopulation in eine Fledermaustränke umfunktioniert, indem eine Tonschicht zur besseren Wasserhaltung eingebaut wurde und eine vertragliche Regelung zur Gewährleistung einer ständigen Wasserführung abgeschlossen wurde.

Das Kleingewässer (SKB) untersteht dem gesetzlichen Schutz gemäß BbgNatSchG.

Nordwestlich sind noch weitere Teiche bzw. temporäre Kleingewässer vorhanden.

Der Raum unmittelbar um den Standort hat keine besondere klimatische Bedeutung. *Klima / Luft*

Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiet sind direkt östlich des Anlagenstandortes vorhanden.

Die Landschaft um die Anlage ist wesentlich durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden, Westen und Norden, durch die Ortslage Krieschow einschließlich Gewerbeflächen im Westen und Norden sowie durch ein Waldgebiet (überwiegend Kiefernforst) im Osten geprägt. *Landschaft*

Entlang der Verkehrswege verlaufen teilweise Baumreihen (Obstbäume) und Baumhecken.

Die Landschaft (bestehende landwirtschaftliche Anlagen, Kreisstraße, Wohnbebauung) ist entsprechend vorbelastet.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“ ist das Plangebiet auf Grund der bestehenden Landwirtschaft durch Immissionen stark vorbelastet. Diese Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche u. dgl. betreffen auch die Wohnnutzung in Krieschow. *Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt*

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet bzw. im Einwirkungsbereich nicht vorhanden. *Kultur- und sonstige*

Sachgüter

Archäologisch bedeutsame Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

4.2.2 Prognose

4.2.2.1 Prognose bei Nicht-Durchführung

Bei Nicht Durchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes erhalten bleiben.

4.2.2.2 Prognose bei Durchführung

Wesentliche Umweltwirkungen des konkreten Vorhabens ergeben sich aus der Neubebauung bzw. der Erweiterung der Biogasanlage und den damit verbundenen möglichen Emissionen.

In den vorliegenden Umweltuntersuchungen finden sich zusammenfassend die nachfolgenden Aussagen zu den hier insbesondere für die Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wirkungsgefüge relevanten Auswirkungen des Ammoniak-Ausstoßes.

Naturgüter

Mit der vollständigen Umsetzung des B-Planes sind allgemein ein Verlust von Lebensräumen, Störungen durch Veränderung der Bodenbeschaffenheit, Beunruhigung durch Lärm, zusätzliche menschliche Aktivitäten, optische Reize u. ä. verbunden.

Von besonderer Bedeutung sind die speziellen stofflichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch Stickstoff, die sich im Betrieb einer Biogasanlage ergeben.

Innerhalb des Mindestabstandes nach TA Luft (897 m) befinden sich mehrere stickstoffempfindliche Biotope im Sinne der Liste „Stickstoffempfindliche Biotope/FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg“ sowie gemäß BbgNatSchAG geschützte Biotope.

Der gesetzliche Schutz der genannten Biotope ist aber nicht mit einer Empfindlichkeit gegenüber einer erhöhten Ammoniakkonzentration gleichzusetzen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes dient ausschließlich als Anhaltspunkt, dass weitere Prüfschritte erforderlich sind.

Eine entsprechende Untersuchung wurde durchgeführt.

> *Fazit der Berechnungen der Ammoniakkonzentration ist, dass der Grenzwert der Gesamtbelastung gemäß TA Luft in Höhe von 10 µg/m³ unter Berücksichtigung der regionalen Vorbelastung in Höhe von 3 µg/m³ bereits durch die vorhandene Rinderanlage an dem südwestlich befindlichen Wäldchen einschließlich Kleingewässer (SKB) sowie für einen Bereich der Richtung Nordosten verlaufenden verkehrsbegleitenden Baumreihe überschritten wird.*
>
> *Durch die geplante Erweiterung der Rinderanlage vergrößert sich der Bereich der Überschreitung etwas in Richtung Südwesten und umfasst einen kleinen Bereich (ca. 40 m) der Richtung Nordwesten verlaufenden, verkehrsbegleitenden Obstbaumreihe sowie Richtung Nordosten im Bereich der o. g. Baumreihe (ca. 50 m).*
>
> *Auf Grund der vorhandenen Standortgegebenheiten einschließlich einer langjährigen bereits sehr hohen Belastung kann im Nahbereich der Rinderanlage nicht von einer besonderen Ammoniakempfindlichkeit ausgegangen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der geplanten Erweiterung erheblich nachteiligen Auswirkungen an den vorgeprägten Biotopen erfolgen werden.*
>
> *Fazit der Berechnungen der Stickstoffdeposition ist, dass das Abschneidekriterium einer 5-kg/(ha ⋅ a)-Isolinie bereits durch die vorhandene Belastung deutlich an dem unmittelbar südwestlich angrenzenden Kleingewässer (Biotop 11, SKB) (im Sinne stickstoffempfindlicher Biotope/ Lebensraumtypen Brandenburgs) überschritten wird. Weitere stickstoffempfindliche Biotope/ Lebensraumtypen Brandenburgs befinden sich nicht innerhalb der 5-kg/(ha ⋅ a)-Isolinie. Zudem befinden sich vor wie nach der geplanten Änderung keine aquatischen Ökosysteme (gemäß Anhang II – Liste der empirischen Critical Loads) innerhalb der 3-kg/(ha ⋅ a)-Isolinie.*
>
> *Für das Kleingewässer (Biotop 11, SKB) war somit eine Einzelfallprüfung erforderlich. Der Standort des Biotops 11 (SKB) bildet eine Senke in dem südlich der Milchviehanlage gelegenen Eichenwäldchen, die als Flachsweiche bekannt ist.*

Das Standgewässer wurde 2007 als Ausgleich für die angenommene Beeinträchtigung der Fledermauspopulation als Tränke eingerichtet. Die Grundfläche beträgt 100 m² (Auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 40.025.NI/05/0106.2/RS des Landesumweltamtes Brandenburg).

Auf der Abbildung 5 ist die stark eutrophe Ausprägung des Kleingewässers einschließlich angrenzender Flächen (Brennnessel, Holunder) deutlich zu erkennen. Das Vorhandensein stickstoffempfindlicher Arten ist auf Grund der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass bei sachgerechter Ausführung der Ausgleichsmaßnahme einschließlich Gewährleistung der ständigen Wasserführung in dem Kleingewässer, die ökologische Funktion als Fledermaustränke nicht beeinträchtigt wird.

Zudem erfolgte die Ermittlung der Stickstoffdeposition in den nächsten Waldbiotopen südwestlich, östlich und nordöstlich der Rinderanlage unter Berücksichtigung der höheren Depositionsgeschwindigkeit für Wald (0,02 m/s). Es wurde die Erstellung einer Forstfachlichen Beurteilung möglicher Gefährdungen des Waldbestandes bei Krieschow durch die geplante Erweiterung der Rinderanlage bei der Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Zusammenfassend kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass auf Grund der kleinflächigen Beeinflussung der Waldökosysteme durch Stickstoffimmissionen das Vorhaben aus forstlicher Sicht tolerierbar ist.

*In Anlage 15 wird der Wirkbereich (0,3 kg/(ha*a)-Isolinie) der geplanten Rinderanlage in Richtung FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet dargestellt.*

Erster BA

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Wirkraumes der geplanten Rinderanlage. Das SPA-Gebiet wird ausschließlich am südöstlichsten Zipfel (Ackerfläche von ca. 90 m x 90 m zwischen Gewerbebetrieb und Hochspannungsleitung) berührt. Relevante, betriebsbedingte Einträge von Ammoniak und Stickstoff, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und ihrer Arten innerhalb des Schutzgebietes führen können, können ausgeschlossen werden.

Reservefläche

Es ist erkennbar, dass für zusätzliche Belastungen durch Stickstoff durch Entwicklungen auf der Reservefläche kein Spielraum besteht.

Insgesamt kommt der Artenschutzfachbeitrag zu dem Schluss, dass für die folgenden Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population nicht abgeleitet werden kann.

- Zauneidechse
- an Wald / Gehölze gebundenen Fledermäuse
- Greif- und sonstige Vogelarten

Für folgende Arten kann eine solche artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden

- Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Fazit ASB [4]

Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Pflanzen

Oben sind die Auswirkungen der Stickstoffemissionen auf die Lebensräume schon dargelegt worden. Spezifisch wirken diese natürlich insbesondere auf die Pflanzenwelt.

Boden

Der B-Plan ermöglicht für eine bisher nicht überbaute Fläche das Errichten von Gebäuden und entsprechenden Nebenanlagen. Es ist ein Überbauungsgrad von maximal 80% zulässig (Einzelheiten zur Größenordnung siehe Anhang).

Alle Bodenfunktionen werden erheblich beeinträchtigt, wenn der B-Plan vollständig umgesetzt ist.

Es kommt zu einem Verlust sowie zu einer Veränderung der Bodeneigenschaften durch Austausch, Abtrag, Umlagern o. Verdichten.

Entscheidend ist die zusätzliche Versiegelung des gewachsenen Bodens

Wasser

Durch die Bodenversiegelung und -verdichtung kommt es lokal Veränderungen des Was-

serhaushaltes. Eine ungestörte Versickerung ist nicht mehr möglich.

Klima / Luft

Die bereits durch die vorhandene landwirtschaftlich geprägte Bebauung sowie die Ortsbebauung vorbelasteten Luftaustauschbahnen werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Auf Grund der bestehenden nicht unerheblichen Vorbelastung aus der bereits jahrelang betriebenen benachbarten Rinderanlage und der der Biogasanlage sowie dem geplanten Bau im unmittelbaren Anschluss an die vorhandenen Behälter der Biogasanlage, werden die zusätzlichen Auswirkungen des B-Planes als gering eingeschätzt.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die zulässige Bebauung im Plangebiet beeinträchtigt, zumal die maximale Höhe im Verhältnis zur Bebauungsstruktur von Krieschow nicht unerheblich ist.

Allerdings ist zu beachten, dass der Plan lediglich einen bereits vorhandenen großflächigen Standort mit einer entsprechenden Bebauung abrundet und ergänzt.

Mensch
Gesundheit
Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind neben den möglichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe (siehe Ausführungen zur Ammoniak-Begasung oben) auch Belästigungen durch Gerüche und Störungen durch Lärm zu betrachten.

Schall

Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, kommt die durchgeführte Schallimmissionsprognose für das konkrete Vorhaben (1. BA) zu folgendem Ergebnis:

- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 werden an allen untersuchten Immissionspunkten während des Normalbetriebs der Anlage zum Halten von Rindern nach der geplanten Änderung am Tag um 10 dB(A) und mehr und in der Nacht um 4 dB(A) und mehr unterschritten. Sämtliche Immissionsorte liegen demnach im Beurteilungszeitraum Tag außerhalb des Einwirkungsbereichs der Rinderanlage gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 werden an allen untersuchten Immissionspunkten während des Normalbetriebs der Biogasanlage nach der geplanten Änderung am Tag um 10 dB(A) und mehr und in der Nacht um 14 dB(A) und mehr unterschritten. Sämtliche Immissionsorte liegen demnach im Beurteilungszeitraum Tag und im Beurteilungszeitraum Nacht außerhalb des Einwirkungsbereichs der Biogasanlage gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 werden an allen untersuchten Immissionspunkten während des Normalbetriebs beider untersuchten Anlagen (Gesamtbelastung) nach den geplanten Änderungen am Tag um 8 dB(A) und mehr und in der Nacht um 4 dB(A) und mehr unterschritten. Eine weitere schalltechnisch relevante Vorbelastung existiert für die untersuchten Immissionsorte nicht.
- Die vor allem tagsüber durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel sowohl der Zusatzbelastung durch die beiden untersuchten Anlagen als auch der Gesamtbelastung liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel. Auch in der Nacht werden an allen Immissionsorten die jeweils zulässigen Spitzenpegel eingehalten.
- Weder die Änderungen an der Rinderanlage noch die Änderungen an der Biogasanlage führen zu einer Veränderung der von den Anlagen emittierten tieffrequenten Geräusche.

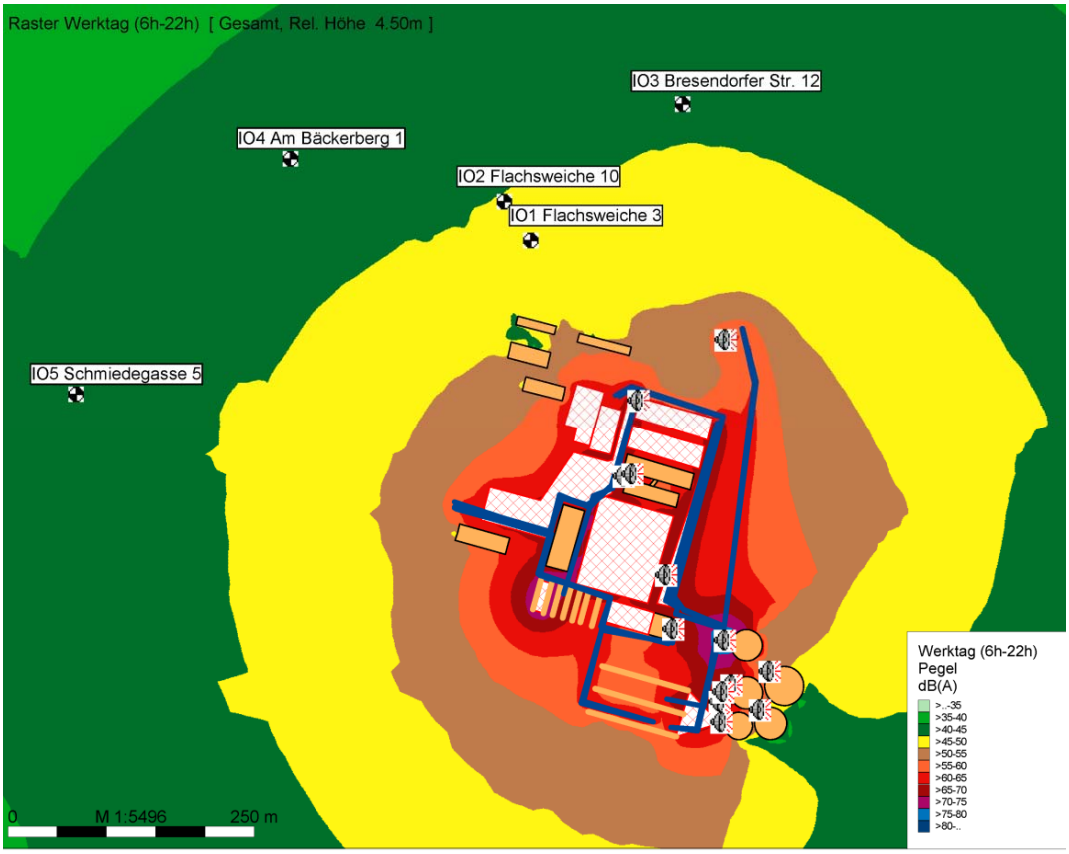

Bild Schallprognose Tag [1]

Bild Schallprognose Nacht [1]

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass sowohl von der untersuchten Anlage zum Halten von Rindern als auch von der untersuchten Biogasanlage nach den geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Tieffrequente Geräusche

Weder die Änderungen an der Rinderanlage noch die Änderungen an der Biogasanlage führen zu einer Veränderung der von den genehmigten Anlagen emittierten tieffrequenten Geräusche.

Die Beurteilung der tieffrequenten Geräusche gemäß Nr. 7.3 der TA-Lärm auf die relevanten Immissionsorte hat zum Ergebnis, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen in den Beurteilungszeiträumen am Tag und in der Nacht die Anhaltswerte gemäß DIN 45680 Blatt 1 unterschritten werden.

Es ist auch davon auszugehen, dass bei Vorhaben auf der „Reserveflächen“ die einschlägigen Anhaltswerte eingehalten werden können. Abschließende Entscheidungen sind wegen des Angebotscharakters auf dieser Fläche auf der B-Plan-Ebene für die Reservefläche nicht möglich.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass es mit einer Erweiterung der Nutzung im Rahmen des B-Planes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräusche kommen muss.

Zu beachten ist, dass das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung von den empfindlichen Nutzungen abgeschirmt ist. Das B-Plan-Gebiet liegt auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite des Standortes.

Geruch

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Gerüche wurden im Rahmen der Anlagenplanung ebenfalls untersucht.

Zusammenfassend wird in der Geruchs- Immissionsprognose [2] festgestellt, dass durch das konkrete Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden kann.

Die ermittelten Immissionskenngrößen zeigen, dass die Immissionswerte der GIRL an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Störfallproblematik

Benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG sind innerhalb des Achtungsabstandes von 200 m um das Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grund gelten die Anforderungen nach Störfallverordnung als erfüllt. Speziellere Festlegungen werden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens getroffen.

Reservefläche

In Hinblick auf die o. g. Untersuchungen und Ergebnisse sind zu der Reservefläche und deren mögliche Nutzung folgende Aussagen zu treffen:

- zusätzliche Geruchsemissionen sind gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik weitestgehend zu minimieren, die zulässigen Immissionswerte laut GIRL für Wohn- und Mischgebiete (10 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten) bzw. den Außenbereich (Wohnhaus Flachsweiche 3) (bis zu 25 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten)sind einzuhalten,
- zusätzliche Schallemissionen sind gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik weitestgehend zu minimieren, die zulässigen Immissionsrichtwerte laut TA Lärm für Wohn- und Mischgebiete (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) bzw. für den Außenbereich (Wohnhaus Flachsweiche 3) (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A) sind einzuhalten,
- zusätzliche Emissionen von Ammoniak sind auszuschließen (ammoniakemittierende Stoffe sind gasdicht zu lagern)

Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch für mögliche Erweiterungen, die der B-Plan zulässt, aus der Sicht der Emissionen Spielräume vorhanden sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

4.2.3 Maßnahmen

4.2.3.1 Minderung- und Vermeidung

Vorbemerkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits bei der Standortwahl berücksichtigt bzw. in die technischen Entwürfe eingearbeitet worden:

- Standortwahl des Vorhabens incl. Erweiterungsoption (unmittelbar an vorhandene Behälter anschließend und abgewandt von vorhandenen empfindlichen Nutzungen)
- Reduzierung der Emissionen aus dem bestehenden offenen Güllelager in der Milchviehanlage durch Planung neuer gasdichter Gärrestlager

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes wurden die in Anspruch genommene Fläche und die überbaute Fläche reduziert. Damit wurden die Spielräume für die „Reserveflächen“ reduziert.

Eingriffsregelung

Zusätzliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind ohne Aufgabe der Planungsziele für die Ebene des B-Planes nicht erkennbar.

Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aber insbesondere im Rahmen der Realisierung von Vorhaben möglich.

Boden

Durch die Vorhaben werden das Schutzgut Boden und dessen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Daher ist die Durchführung folgender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Konfliktminderung von Bedeutung:

- Bodenbewegungen und -verdichtungen sind auf das nötige Ausmaß zu beschränken, dabei sind die jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Ablagerung von Baustoffen, -materialien und Schüttgütern hat flächensparend, möglichst auf bereits versiegelten Flächen zu erfolgen.
- Verringerung der Ammoniak-/Stickstoffemissionen.

Wasser

Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer werden durch folgende Maßnahmen vermieden bzw. minimiert:

- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden bzw. hat wie bisher nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Lagerung und der Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend geltender Sicherheitsstandards (betrifft z. B. Reparaturen vor Ort, Lagerung ölhaltiger Abfälle).
- Anfallender betriebseigener Abfall wird in geschlossenen Behältern gelagert und durch eine zugelassene Entsorgungsfirma regelmäßig entsorgt. Die Lagerung von betriebsfremden Abfällen und Reststoffen wird untersagt.

Artenschutz

Artenschutzmaßnahmen sind nach den vorliegenden Untersuchungen (AFB) als Voraussetzung für die Realisierung von Vorhaben nicht zwingend erforderlich.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können auf Grund der Standortwahl und des ermittelten Bestandes abgewendet werden.

Schutzgebiete und -objekte

Zum Schutz der Umwelt allgemein sowie des westlich in unmittelbarer Nähe zur Planungsfläche befindlichen nach § 30 BNatSchG geschützten perennierenden Kleingewässers und insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete sind zusätzliche Emissionen von Ammoniak auch durch Nutzungen auf der Reservefläche auszuschließen.

CEF-Maßnahmen Bauzeitenregelung

Lediglich für einige Vogelarten können Verstöße gegen die Zugriffsverbote nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das sind nach dem vorliegenden Fachbeitrag z. B. der Hausrotschwanz, der Haussperling, der Mauersegler, die Mehlschwalbe oder die Rauchschwalbe.

Eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Brutgeschehens von Offenlandbrütern während der Brutzeit (i.d.R. zwischen 15.3. bis 15.8.) ist erforderlich.

Es sind für diese Arten auch CEF-Maßnahmen möglich.

Grundsätzlich ist es also möglich, für diese Arten Verstöße zu vermeiden.

4.2.3.2 Ausgleich

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Geltungsbereich nicht vollständig möglich. Es müssen zusätzliche Flächen außerhalb gefunden werden.

Verbleibende erhebliche Eingriffe schutzgutbezogen

Auszugleichen sind die Beeinträchtigungen, die die Schutzgüter Boden und Landschaft betreffen.

Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Boden

Die zulässige Überbauung, die allgemein eine Voll- oder Teilversieglung von Boden mit sich bringt, führt zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes.

Einzelheiten zur Größenordnung der zulässigen Überbauung können dem Anhang entnommen werden.

Die erste Wahl für eine entsprechende Maßnahme ist das Entsiegeln von Flächen und das Sichern einer natürlichen Entwicklung der entsiegelten Fläche z. B. durch Pflanzmaßnahmen.

Damit kann hinsichtlich der Größe der Eingriffsfläche ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 erreicht werden.

Alternativ können unversiegelte Bodenflächen, die weniger wertvoll oder bereits vorbelastet sind einer natürlichen Entwicklung z. B. durch Pflanzmaßnahmen zugeführt werden.

Auf diesem Wege kann hinsichtlich der Größe der Eingriffsfläche ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist es sinnvoll, das konkrete Vorhaben als einen ersten Bauabschnitt (1. BA) und die Reserven, die der B-Plan bietet, davon getrennt zu betrachten.

erster Bauabschnitt

Die Maßnahmen für den 1. BA werden außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt.

Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft kommen die Untersuchungen zum 1. BA zu dem Schluss, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Bei einer Nutzung der Reserveflächen sind Maßnahmen (E1 und E2) zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirksam.

Ausgleich extern Maßnahme A1

Als eine Maßnahme ist der Rückbau zweier ehemaliger Schweineställe sowie dazugehöriger Hofflächen unmittelbar nordwestlich der benachbarten Milchproduktion Krieschow KG geplant.

Mit dem Rückbau können rund 0,14 ha entsiegelt werden.

Eigentümer und späterer Unterhaltungspflichtiger ist die Milchproduktion Krieschow KG. Diese befindet sich im landwirtschaftlichen Verbund mit der Antragstellerin und ist mit der Maßnahme einverstanden.

Maßnahme A2

Im Gemeindegebiet ist als weitere Maßnahme der Rückbau eines Weges aus Betonplatten auf dem Gelände der Milchproduktion Krieschow KG möglich.

Mit dem Rückbau können ca. 0,06 ha entsiegelt werden.

Insgesamt können mit den geplanten Maßnahmen rund 0,2 ha entsiegelt werden. Die Neuversiegelung im Zusammenhang mit dem 1. BA kann vollständig kompensiert werden.

Reservefläche

Für die mit dem B-Plan mobilisierte Reservefläche sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

In der Gemeinde Kolkwitz stehen keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung, die einen direkten Ausgleich ermöglichen würden. Deshalb sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Als multifunktionale Kompensationsmaßnahmen, die gleichzeitig der Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung dienen sollen, sind folgende Maßnahmen geplant.

Maßnahme E1

Innerhalb der entsprechend festgesetzten Fläche im B-Plan sind insgesamt 30 Bäume und auf mindestens 5.000 m² dieser Fläche 2.000 Sträucher zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu pflanzen.

Maßnahme E2

Westlich der Rinderanlage (Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1583), auf der westlichen Seite der Flachsweiche sollen auf einer Länge von etwa 200 m 25 Bäume gepflanzt werden und ein 5 m breiter Sukzessionsstreifen geschaffen werden, um einen Abstand zwischen Bäumen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen.

Pflanzliste

Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte und gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden. Eine entsprechende Pflanzliste ist der Begründung beigefügt. Grundlage ist der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur

Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013.

Maßnahme E3

Als weitere Ersatzmaßnahmen ist die Umwandlung von 3,6617 ha Intensivacker in Extensivgrünland sowie von 3,1647 ha Intensivgrünland in Extensivgrünland vorgesehen.

Im LBP sind in der Tabelle 2 die Flächen mit Angaben zu Eigentümer, Nutzer, Flurstücksangaben und derzeitiger Nutzung laut Agrarförderantragaufgeführt.

Die entsprechenden Flächen in der Gemarkung Casel, Flur 7 Flurstücke 33, 40 und 43 werden nur anteilig als Acker genutzt. Die feuchteren bis nassen Bereiche unterliegen keiner ackerbauliehen Nutzung. Für diese Bereiche besteht kein Aufwertungspotenzial für das Schutzgut Boden durch Extensivierung.

Es werden deshalb anteilig nur die Flächen zur Kompensation angesetzt, die derzeit als Acker beantragt (Agrarförderantrag 2017) und genutzt werden.

Fazit

Die Bilanz aus der Biotopwertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen und der Biotopwertigkeit des Eingriffs ergibt einen ausgeglichenen Wert, womit der Eingriff des geplanten Bauvorhabens nach Realisierung der aufgeführten Kompensationsmaßnahme als kompensiert betrachtet werden kann.

Vertragliche Sicherung

Die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

4.2.4 Alternativen

Als Alternative wäre der Verzicht auf die mit dem B-Plan vorgesehene Erweiterung des Standortes denkbar.

Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde das mit dem zweiten Entwurf teilweise realisiert. Ein vollständiger Verzicht ist aber nicht sinnvoll.

Bei einem Bedarf für zusätzliche bauliche Anlagen zur Umsetzung des Energiekonzeptes der Gemeinde im OT Krieschow müssten andere Flächen gefunden werden, die, wegen der funktionellen Verbindung zur Biogasanlage, allerdings in der Nähe der Stallanlage liegen müssten.

Solche sind natürlich grundsätzlich vorhanden. Diese würden aber allesamt näher an Krieschow liegen und deshalb mit erhöhten Immissionen bei den Wohngrundstücken verbunden sein.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren

BImSCH-Genehmigung

Gegenstand der vorliegenden detaillierten Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen im Rahmen der B-Planaufstellung ist nur das das Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage“.

Einbezogen sind, neben der Bestandssituation als Vorbelastung, auch die Veränderungen, die sich aus der geplanten Erweiterung der Stallkapazitäten im angrenzenden Stallkomplex außerhalb des Geltungsbereiches ergeben.

Im Rahmen der Anträge für eine „BImSch-Genehmigung“ wurden die erforderlichen Gutachten beigebracht.

Dort sind jeweils die angewandten Methoden dargestellt.

B-Plan Reserveflächen

Mit der notwendigen bzw. möglichen Aussagetiefe mit betrachtet wurden die zulässigen Maßnahmen auf der „Reservefläche“.

4.3.2 Überwachungsmaßnahmen

Ziel der Überwachungsmaßnahmen (des Monitorings) ist es, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, wenn im Vollzug der Planung die Umweltziele nicht erreicht werden. Zu kontrollieren sind generell nur die erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Umwelt, die sich beim Vollzug der Planung ergeben.

Herstellungskontrolle

Die jeweils zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde prüft im Rahmen der

Vorhabenzulassung die Umsetzung der auf den Grundstücken und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen.

Sie fordert im Genehmigungsverfahren die notwendigen Nachweise ein (Freiflächenplan, Entwässerungsplan, Schallgutachten, Bestandserfassung Artenschutz, …).

Funktions- und Erfolgskontrolle

Neben der Kontrolle, ob die erforderlichen Maßnahmen überhaupt realisiert wurden ist eine Funktions- und Erfolgskontrolle als Bestandteil der Überwachung obligatorisch.

Funktions- und Zielerreichungskontrollen sind insbesondere in solchen Fällen vorzusehen, in denen es um die (u. U. als vorläufig bestimmte) Kompensation bei Vorhaben geht, die mit besonders komplexen, schwer prognostizierbaren Beeinträchtigungen verbunden sind.

Im vorliegenden Fall kann das insbesondere bei den Immissionen relevant sein.

Die Wirksamkeit der entsprechenden festgesetzten Maßnahmen prüft die Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde.

Prognoseunsicherheiten

Bei der Umweltprüfung haben sich keine relevanten Prognoseunsicherheiten gezeigt.

bisher nicht bekannte Wirkungen

Negative Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkannt wurden, werden bei Vorliegen entsprechender Indizien (in angemessener Weise durch den Plangeber untersucht.

Auf die gesetzliche Informationspflicht der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

4.3.3 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen ist das Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage“ als ersten Bauabschnitt (1. BA).

Der B-Plan umfasst zusätzliche „Reserveflächen“, die bei einer späteren Erweiterung im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Energiekonzeption für den Ortsteil Krieschow mobilisiert werden können.

Der B-Plan umfasst ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflächen. Wertvolle Lebensräume oder Schutzobjekte sind nicht unmittelbar betroffen.

In den Ergebnissen der Umweltuntersuchungen ist zu erkennen, dass auch die vorgesehene Weiterentwicklung des Standortes auf der „Reservefläche“ möglich ist.

Zusätzliche Untersuchungen mit Fokus auf den B-Plan sind deshalb nicht erforderlich.

Mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage sind Neuversiegelungen auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen verbunden.

Auf Grund der gasdichten Abdeckung wird sich der Konflikt nur auf das Schutzgut Boden beziehen. Die beiden Behälter fügen sich an die vorhandenen an. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Maßnahmen im 1. BA nicht zu erwarten, wohl aber durch eine zulässige Erweiterung auf der „Reservefläche“.

Bei einer vollen Ausnutzung des Plangebietes wäre neben dem Schutzgut Boden auch das Landschaftsbild betroffen.

Schon die Standortwahl abseits von Wohngrundstücken ist insbesondere für die Wohnbevölkerung eine wirksame Vermeidungsmaßnahme.

Grundsätzlich lassen sich die Umweltauswirkungen durch technische Maßnahmen mindern. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind anlagenseitig für den 1. BA gewährleistet. So werden die geplanten Behälter gasdicht verschlossen.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind für den 1. BA Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Reservefläche sind zusätzlich Pflanzmaßnahmen erforderlich, um neben den erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auch solche auf das Landschaftsbild zu kompensieren.

5 Auswirkungen / Abwägung

5.1 Entwicklung aus dem FNP

Entwicklung aus dem FNP

B-Pläne sind allgemein aus dem FNP zu entwickeln.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kolkwitz stellt für den Planbereich Fläche für Landwirtschaft sowie Fläche für Wald (Aufforstung/Wiederbewaldung) dar.

Der FNP wurde im Parallelverfahren angepasst.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im aktuellen Entwurf des FNP bereits als „Entwicklungsgebiet“ für den Standort in Form einer entsprechenden Sonderbaufläche dargestellt.

Der B-Plan ist aus dem FNP entwickelt.

5.2 Landesplanung

konkrete Erfordernisse

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind gem. Stellungnahme die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich.

Danach

- sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Z 4.2 LEP B-B)
- sollen die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 2 Abs. 3 LEPro 2007)
- sollen die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007)
- sollen Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden, wobei raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 4 LEPro 2007 und Ziel 5.2 LEP B-B)
- sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, der Ver- und Entsorgung sowie der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 6.8 LEP B-B)
- sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 6.9 LEP B-B).

In der landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf wird folgendes ausgeführt.

Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Die mit dem LEP B-B festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die auch als Ausschlussgebiet/ Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch großflächige, baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen gilt, ist hier nicht betroffen (vgl. Z 5.2 LEP B-B einschließlich

Begründung).

Der bestehende landwirtschaftliche Produktionsstandort (hier: vorhandene Stallanlage und Biogasanlage) stellt eine vorhandene Siedlungsfläche dar, die mit Aufstellung eines Bebauungsplanes in den Außenbereich erweitert werden soll. Es ist von einer zusätzlichen und raumbedeutsamen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Einer angemessenen Erweiterung der bestehenden Biogasanlage steht Ziel Z 4.2 LEP B-B nicht entgegen.

Zugleich wird mit der beabsichtigten Erweiterung an einem bereits vorhandenen Anlagenstandort den raumordnerischen Grundsätzen 6.8 und 6.9 LEP B-B Rechnung getragen.

5.3 Umweltbelange

Mit der Realisierung von Vorhaben auf der Grundlage des B-Planes sind unweigerlich Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Diese sind im Rahmen der Umweltprüfung untersucht worden.

Vorbemerkungen Arten- und Habitatschutz

Neben den „normalen“ Umweltbelangen spielen im Rahmen der Bauleitplanung folgende Schutzaspekte eine „besondere Rolle“.

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck „besonders geschützter Gebiete“ (der Natura 2000-Gebiete d. h. der FFH- und Vogelschutz- bzw. SPA-Gebiete) nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (nachfolgend Habitat-schutz) sowie
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die „besonders und streng geschützten Arten“ (nachfolgend Artenschutz).

Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) oder wegen Beeinträchtigungen Europäischer Schutzgebiete scheitern muss, ist unzulässig bzw. unwirksam, weil er nicht umgesetzt werden kann.

Die Fragen des Arten- und Habitatschutzes sind durch die gemeindliche Abwägung nicht zu überwinden.

Habitatschutz

Es geht im Rahmen der Bauleitplanung u. U. darum vorausschauend zumindest zu prüfen, ob unüberwindbare habitatschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung entgegenstehen müssen.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG, werden im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt.

Der B-Plan geht davon aus, dass zusätzliche Belastungen durch Stickstoff, die sich dann auch auf FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (etwa 2,4 km östlich) bzw. das SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (etwa 2,2 km nördlich) auswirken könnten, im Rahmen der Vorhabenplanung ausgeschlossen werden können.

Artenschutz

Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie abschließend beurteilt und gelöst werden.

Für B-Pläne sind die Bestimmungen aber dann relevant, wenn ein Verstoß die Durchführung eines B-Planes generell in Frage stellt. Ein solcher Bauleitplan, der nicht umgesetzt werden kann, wäre dann „nicht erforderlich“.

Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zumindest zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.

Der Vollzug des B-Planes ist unter Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes mit Sicherheit möglich. Der B-Plan muss nicht an den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG scheitern.

Im vorliegenden Fall kann der B-Plan aus „Artenschutzsicht“ mit Sicherheit umgesetzt werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. auch CEF-Maßnahmen) möglich. Die Nachweise für den 1. BA liegen vor.

Die Umsetzung ist aber auch für die Reservefläche gewährleistet. Bei einer Weiternutzung als Ackerfläche werden die aktuellen Kenntnisse zum Bestand und damit die Aussagen zu den Auswirkungen auch in der Zukunft zutreffen.

Insbesondere bei Vorhaben auf der Reservefläche, die zeitlich deutlich nach dem Satzungsbeschluss realisiert werden sollen, ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn das tatsächliche Arteninventar erneut festzustellen. Auf dieser Basis sind dann konkret erforderliche Maßnahmen zu bestimmen.

Die Eingriffsregelung ist im Planverfahren abgearbeitet worden. *Eingriffsregelung*

Der B-Plan begrenzt die Höhe baulicher Anlagen auf 20 m. Das sind nur rund 5 m mehr, als im Bestand. *Landschaftsbild*

Ziel der Planung ist es, über die aktuell geplanten Vorhaben hinaus, für weitere langfristig Baurecht zu schaffen. Das erfordert eine hinreichende Flexibilität der Festsetzungen. Die zukünftigen Anforderungen können noch nicht abgeschätzt werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Rahmen der Umweltprüfung beachtet worden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im Geltungsbereich umsetzbar sind, werden durch vertragliche Vereinbarungen bis spätestens zum Satzungsbeschluss und gegebenenfalls Grundbucheinträge rechtlich gesichert. *Vertragliche Regelungen*

Die Bodenschutzklausel des BauGB sowie die Interessen der Landwirtschaft werden in die Abwägung eingestellt. Auf unnötige Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird verzichtet. *Bodenschutz*

Wenn man ich Rechnung stellt, dass schon für das Vorhaben Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen werden muss und dass für den Ausgleich der zulässigen Überbauung weitere Landwirtschaftsflächen benötigt werden, muss überprüft werden, ob dieser Flächenentzug durch den Verzicht auf einen vollständigen Ausgleich reduziert werden kann. *Landwirtschaft*

Für die Landwirtschaft würden die entsprechende Bodenfunktion und damit die Produktionsfläche erhalten bleiben. Dem Betrieb würde weniger Produktionsfläche entzogen.

In der Vergangenheit gingen die Maßnahmen für eine Waldumwandlung oder den Naturschutz häufig zu Lasten der Landwirtschaft.

Im vorliegenden Fall sind der Erhalt und die umweltgerechte Umwidmung von Landwirtschaftsflächen der optimale Weg für den Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Nach Prüfung der benannten Fachgutachten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bauflächenfestsetzung einschließlich der Zweckbestimmung. *Immissionen*

Es kann aus Immissionssicht grundsätzlich von einer Realisierbarkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

Standortbedingungen und Abstandsverhältnisse sind für, die Einhaltung der vom Gesetzgeber geforderten bzw. anerkannten Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte durchaus geeignet.

Anlagen, die im Bereich der Reservefläche betrieben werden sollen, dürfen keine zusätzlichen Stickstoffimmissionen verursachen. *Stickstoffemissionen Reservefläche*

Die Umsetzung des B-Planes ist durch diese technisch umsetzbare Restriktion nicht beeinträchtigt.

Entsprechende Festsetzungen im B-Plan sind nicht erforderlich. Die notwendigen Nachweise werden im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zum jeweiligen Zeitpunkt unter Beachtung der Gesamtemissionen geführt.

5.4 Sonstige Auswirkungen

Wirtschaft

Für die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig und für den konkreten Betrieb ergeben sich auf Grund des Planes Verbesserungen.

Verkehr

Mit der Planung ergeben sich keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch den Verkehr.

Die für die Erschließung notwendigen Straßen sind öffentlichen gewidmet. Damit stehen sie jedermann zu Verfügung.

Mit der Planung und Umsetzung der Ortsanbindung Krieschow wurden seinerzeit auch die landwirtschaftlichen Verkehre zur L 49 und über dem Bäckerberg vom Dorfkern kommend aus dem Bereich Bresendorfer Straße auf die neue Ortsanbindung umgelenkt, um die Anwohner von Lärm und Erschütterungen zu befreien und den Verkehr nicht durch die eng bebaute Siedlung zu führen. Auch jetzt ist nicht geplant, die Anliegerstraße Bresendorfer Straße für diese Verkehre freizugeben.

Da sich die Größe der landwirtschaftliche Nutzfläche des Agrar-Betriebes durch das Vorhaben nicht ändert und er weiterhin, wie bisher auch, seine Produkte transportieren muss, geht die Gemeinde davon aus, dass es zu keine unzumutbaren Änderungen im Verkehrsaufkommen kommen kann.

Es ist für die (ohne Zweifel auch durch Verkehr) verursachten Umweltwirkungen ohne Belang, welche Produkte transportiert werden.

Zu beachten ist auch, dass der B-Plan die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass die in der Stallanlage anfallende Gülle nicht direkt auf die Felder gefahren werden muss, sondern vor Ort umweltschonend behandelt werden kann.

Das Ausbringen der Reststoffe verursacht weniger Verkehr.

Altbergbau

Da das Plangebiet nicht von betriebsbedingten Tätigkeiten der LMBV beeinflusst wird und außerhalb der aktuellen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist eine Bewertung von baurechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach §§ 110 bis 113 BBergG nicht erforderlich.

Soziale Belange

Die Wohnbedürfnisse und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse (Familien, ältere und behinderte Menschen, Bildung, Sport, Freizeit, Erholung) als auch die verbrauchernahe Versorgung werden nicht beeinflusst.

Jagd

Das Betriebsgelände wird aus Sicherheitsgründen eingefriedet. Das Ausüben der Jagd ist dann beeinträchtigt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die beanspruchte Fläche im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes relativ gering ist und die Jagd grundsätzlich weiter ausgeübt werden kann.

Alternativ müsste der Betreiber der Stallanlage auf das umweltfreundliche Behandeln der anfallenden Gülle verzichten. Das Ausbringen auf den Ackerflächen wäre nicht im Interesse der Umwelt.

Die Möglichkeit, einen anderen Standort zu nutzen, besteht auf Grund der technologischen Abläufe nicht.

Sicherheit

Durch die geplante Entwidmung der den Standort durchquerenden Straße ergeben sich Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit.

Beeinträchtigungen der übrigen städtebaulichen Belange sind gegenwärtig nicht erkennbar.

6 Anhang

6.1 Verfahrensübersicht

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 26.04.2016 durch die Gemeindevertreterversammlung der beschlossen.	*Aufstellungsbeschluss*
Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.08.2016 (mit Fristsetzung 12.09.2016) um die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2016 gebeten.	*Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des in der Fassung vom Juli 2016 erfolgte in Form einer Auslegung 07.11.2016 bis zum 30.11.2016. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.	*Unterrichtung der Öffentlichkeit*
Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.12.2016 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom November gebeten.	*Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 20.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung Juni 2017 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung Juni 2017 sowie die Begründung lagen ab 01.09.2017 bis zum 02.10.2017 öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.	*Beteiligung der Öffentlichkeit*
Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.09.2017 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom Juni 2017 gebeten.	*Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 über die vorliegenden Stellungnahmen beraten.	*Auswertung Stellungnahmen zum 1. Entwurf*
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Entwurfs gefasst.	*Grundsatzbeschluss zur Änderung des Entwurf*
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2018 lag in der Zeit vom 06.03.2018 bis zum 10.04.2018 im Bauamt Gemeinde Kolkwitz öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.	*Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit*
Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.02.2018 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom Januar 2018 gebeten.	*Erneute Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in der Sitzung vom 15.05.2018 die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden/ Träger Öffentlicher Belange und am 12.06.2018 die Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	*Abwägungsbeschluss*
Der Bebauungsplan in der Fassung vom März 2019 wurde am .....2019 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.	*Satzungsbeschluss*
Der Bebauungsplan in der Fassung vom März 2019 wird hiermit ausgefertigt.	*Ausfertigungsvermerk*

6.2 Fundstellen / Rechtsgrundlagen

(Auswahl Aktualisierungsstand März 2019)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),	zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434 (Nr. 64)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.),	zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254 (Nr. 43
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 I 1206,	zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.11.2018 I 2237 (Nr. 42)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274,	zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.7.2017 I 2771
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),	zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])	
LEP B-B	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 24])	
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 03)	zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20],	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137),	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

6.3 **Quellen**

ECO-CERT, „Standortbezogene Einzelfalluntersuchung," Schwerin, 2016.

AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH (Büro für Schallschutz), „Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und einer Biogasanlage am Standort Krieschow," Rostock, 07.07.2016.

ECO-CERT, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Erweiterung einer Biogasanlage am Standort Krieschow," Schwerin, 2016.

ECO-CERT, „Ammoniak-Immissionsprognose (1. Überarbeitung)," Schwerin.

ECO-CERT, „Geruchs – Immissionsprognose (1. Überarbeitung)," Schwerin, 2015.

ECO-CERT, „Landschaftspflegerische Begleitplanung für die Änderung einer Biogasanlage in Krieschow 1. Überarbeitung," Schwerin , 04.12.2017.

ECO-CERT, „Immissionsschutzrechtliche Ergänzung zur „Reservefläche"," 2017.

6.4 Flächen- und Überbauungsbilanz

	Flächen			Überbauung / Versieglung			
	Bestand	Planung	Änderung	Bestand	Planung		Änderung
Flächen-Kategorie	ha	ha	ha	ha	%	ha	ha
Verkehrsfläche	0,46	0,17	-0,29	0,29	60%	0,10	-0,19
Sondergebiet	0,74	3,55	3,5	0,30	80%	3,39	3,09
davon Pflanzfläche	*0,00*	*0,53*	*0,53*	*0,00*	*0%*	*0,00*	*0,00*
Intensivacker	1,66	0,00	-1,66	0,00	0%	0,00	0,00
Ackerbrache	0,86	0,00	-0,86	0,00	0%	0,00	0,00
Summe	**3,72**	**3,72**	**0**	**0,59**		**2,94**	**2,35**

davon 1. BA	0,12
davon 2. BA	2,23

Bild Bestand

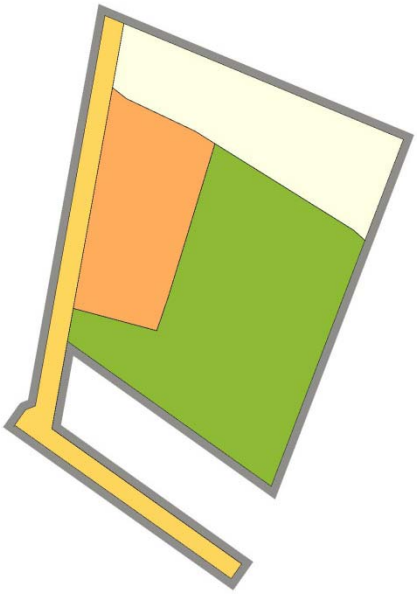

Bild Planung

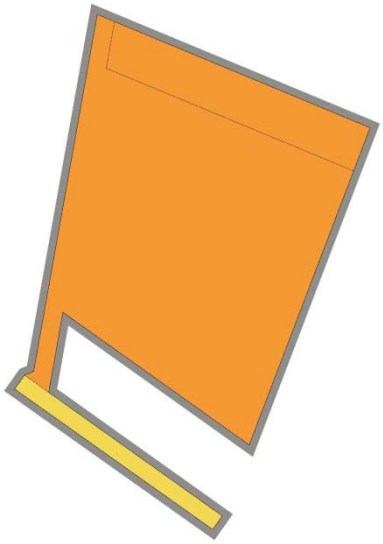

6.5 Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke	Betula pendula
Moor-Birke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea s.l.
Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Weißdorn	Crataegus Hybriden agg.
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Wild-Apfel	Malus sylvestris agg.
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Zitter-Pappel	Populus tremula
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Wild-Birne	Pyrus pyraster agg.
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina agg.
Hecken-Rose	Rosa corymbifera agg.
Wein-Rose	Rosa rubiginosa agg.
Keilblättrige Rose	Rosa elliptica agg.
Filz-Rose	Rosa tomentosa agg.
Silber-Weide	Salix alba
Ohr-Weide	Salix aurita
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Lorbeer-Weide	Salix pentandra
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra agg.
Korb-Weide	Salix viminalis
Hohe Weide	Salix x rubens (S. alba x fragilis)
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Bastard-Ulme	Ulmus x hollandica
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Anlagenverzeichnis

„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (Nov 2016)

„Landschaftspflegerische Begleitplanung 1. Änderung“ (Dez 2017)

„Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf in der Fassung vom Juni 2017“

„Landschaftspflegerische Begleitplanung“ (1. Überarbeitung Dez 2017)